**Rechtsform**

**Kriterien für die Wahl der Rechtsform**

- die Rechtsgestaltung, insbesondere die Haftung

- die Leitungsbefugnis (Vertretung nach außen, Geschäftsführung, Mitbestimmung)

- die Gewinn- und Verlustbeteiligung, sowie Entnahmerechte

- die Finanzierungsmöglichkeiten mit Eigen- und Fremdkapital

- die Flexibilität bei der Änderung von Beteiligungsverhältnissen und bei Eintritt und Ausscheiden von Gesellschaftern

- die Höhe der Steuerbelastung

- die gesetzlichen Vorschriften über Umfang, Inhalt, Prüfung, Offenlegung des Jahresabschlusses

- Die Aufwendungen der Rechtsform (z. B. Gründungs- und Kapitalerhöhungskosten, besondere Aufwendungen für die Rechnungslegung)

**Personengesellschaften**

besitzen keine eigene Rechtsfähigkeit. Deren Gesellschafter sind meist natürliche Personen

1. Offene Handelsgesellschaft (OHG)

Der Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma ist im HGB geregelt

Gründung: - mind. 2 Gründer

- formfreier Gesellschaftsvertrag

- gilt als gegründet, wenn Eintragung in das Handelsregister Abteilung A oder wenn ein Gesellschafter in ihrem Namen Geschäfte tätigt

- Die Firma der OHG kann eine Personen-/Sach-/Fantasie-oder Mischfirma sein. Die Bezeichnung OHG muss im Namen enthalten sein

Auflösung: - Zeitablauf

- Beschluss der Gesellschafter

- Insolvenzeröffnung über das Vermögen der Gesellschaft

- Kündigung durch einen Gesellschafter

Ein Bild, das Text enthält.

Automatisch generierte Beschreibung

1. Kommanditgesellschaft

ist der Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma. Dabei haften mindestens ein Gesellschafter unbeschränkt (Komplementär) und ein Gesellschafter beschränkt (Kommanditist).

Gründung: siehe Gründung OHG

Auflösung: siehe Auflösung OHG

- Tod eines Komplementärs

- Tod eines Kommanditisten ist kein Auflösungsgrund

Ein Bild, das Text enthält.

Automatisch generierte Beschreibung

**GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und UG (Unternehmergesellschaft)**

Rechtsgrundlage: GmbH-Gesetz von 1892

Rechtsfähigkeit: Juristische Person

Kapitalgesellschaft mit eigener Haftung

Stammkapital muss 25.000€ betragen (für GmbH), vorher UG ab 1€

UG muss, um Stammkapital zu erreichen jährlich ¼ des Gewinns in Rücklagen investieren. Hat man dies erreicht kann man zur GmbH umfirmieren.

Gesellschaftshaftung ist auf Gesellschaftsvermögen beschränkt.

Gründung: - Durch eine oder mehrere Personen, pro Gründer(-in) muss eine Stammeinlage erbracht werden

Der Gesellschaftsvertrag (Musterprotokoll) muss beinhalten:

- Firma + Sitz der Gesellschaft

- Gegenstand der Unternehmung

- Die Höhe des Stammkapitals

- Die Höhe der Stammeinlage pro Gesellschafter

- Eine eventuelle zeitliche Beschränkung der Unternehmung

Auflösung: - durch Gesellschafterbeschluss (¾ Mehrheit)

- durch Zeitablauf

- durch Insolvenzverfahren über das Gesellschaftsvermögen

Ein Bild, das Text enthält.

Automatisch generierte Beschreibung

Organe: Die GmbH kann als juristische Person nicht selbst handeln, dass übernehmen ihre Organe

Gesellschaftsführer/in

- muss kein Gesellschafter sein  
- beruft Generalversammlung ein  
- vertritt GmbH nach außen und innen  
- ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Geschäftsführung und der Einhaltung rechtlicher Normen verantwortlich

Aufsichtsrat

- ist ab 500 Mitarbeitern nach dem Drittelbeteiligungsgesetz und ab 2000 Mitarbeitern nach dem Mitbestimmungsgesetz von 1976 einzurichten  
- hat die Aufgabe, die Geschäftsführer zu überwachen

Gesellschafterversammlung

- ist das beschließende Organ der Gesellschaft